

3721 ME



Oberste Schifffahrtsbehörde
Abteilung II/18

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-5901
Telefax: +43 (1) 711 62-5799

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Technologie

lt. Verteiler

GZ. 554.000/1-II/18-2002

Wien, am 9. Juli 2002

**Betreff: Entwurf einer Novelle des Schifffahrtsgesetzes,
Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde, erlaubt sich, beiliegend den Entwurf einer Novelle des im Betreff genannten Bundesgesetzes samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme **binnen 6 Wochen** zu übermitteln.

Sollte eine schriftliche Stellungnahme bis zum genannten Termin nicht einlangen, darf angenommen werden, dass gegen den Entwurf und seine Weiterleitung an die Gesetzgebung keine Bedenken bestehen.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mitteilung zu machen und
- bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten hiezu die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.

Ergeht an:

1. das Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
2. den Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

Verantwortung

2

GZ. 554.000/1-II/18-2002

3. das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
4. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2, 1010 Wien
5. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
6. das Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8, 1015 Wien
7. das Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
8. das Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien
10. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
11. das Bundesministerium für öffentliche Leistungen und Sport
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
12. das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Stubenring 1, 1010 Wien
13. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1, 1010 Wien
14. die Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19, 1010 Wien
15. das Verkehrsarbeitsinspektorat, im Hause
16. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, 6900 Bregenz

3

GZ. 554.000/1-II/18-2002



17. die Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Seestraße 1, 6900 Bregenz
18. den Österreichischen Städtebund
Rathaus, 1082 Wien
19. den Österreichischen Gemeindebund
Johannesgasse 15, 1010 Wien
20. die Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
21. die Bundesarbeitskammer
Prinz Eugen-Straße 20 - 22, 1040 Wien
22. die Volksanwaltschaft
Singerstraße 17, 1010 Wien
23. die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Karlgasse 9, 1040 Wien
24. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13, 1013 Wien
25. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 12, 1010 Wien
26. den Österreichischen Landarbeiterkammertag
Marco D'Aviano-Gasse 1, 1010 Wien
27. die Parlamentsdirektion 25-fach
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien

Anlage

Für den Bundesminister:
Mag. Weissenburger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
St. L. L.



Ihr Sachbearbeiter:
Dr. Andreas Linhart
Tel.: +43 (1) 711 62-5901, Fax-DW: 5799
andreas.linhart@bmvit.gv.at

ENTWURF

... Bundesgesetz, mit dem Schifffahrtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz), BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 lautet neu:

"(4) Der 2., 6. und 7. Teil - ausgenommen die §§ 6 Abs. 2 bis 6, 26 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 bis 3 und 135 - gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau."

VORBLATT

Problem:

Keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Vollziehung der neuen Bestimmung des § 6.01 Abs. 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (Einführung von Grenzwerten für das Führen von Wasserfahrzeugen unter Alkoholeinwirkung).

Ziel:

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Vollziehung der neuen Bestimmung des § 6.01 Abs. 3 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (Einführung von Grenzwerten für das Führen von Wasserfahrzeugen unter Alkoholeinwirkung).

Inhalt:

Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches der einschlägigen Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes auf den Bodensee.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Konformität

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit 1. Jänner 2002 ist die Novelle BGBI. II Nr. 419/2001 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) in Kraft getreten, mit welcher durch Aufnahme der Bestimmung des § 6.01 Abs. 3 nunmehr auch auf dem Bodensee eine Alkohol-Promillegrenze für das Führen von Wasserfahrzeugen eingeführt wurde.

Aufgrund des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee aus dem Jahre 1973 müssen die Vorschriften der BSO in allen drei Anrainerstaaten des Bodensees gleich lautend erlassen werden. Aus diesem Grunde konnten in § 6.01 Abs. 3 BSO nähere Durchführungsbestimmungen, wie sie das für den Bodensee in weiten Teilen nicht geltende Schifffahrtsgesetz vorsieht, nicht aufgenommen werden, sodass beim Vollzug der Alkotests auf dem Bodensee Probleme auftreten könnten. Um für den Vollzug eine einwandfreie Rechtsgrundlage zu schaffen, wäre der Geltungsbereich der einschlägigen Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes - es handelt sich dabei um die §§ 6 ("Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen der geistigen und körperlichen Eignung, insbesondere durch Alkohol") sowie 135 ("Vorläufige Abnahme des Befähigungsausweises") - auf den Bodensee auszudehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine Mehrkosten für den Bund, da bei den in Frage kommenden Dienststellen der am Bodensee als Schifffahrtspolizei zuständigen Bundesgendarmerie eine ausreichende Zahl von Alkomaten vorhanden ist, die im Rahmen der Routinekontrollen zum Einsatz gebracht werden können.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt und Strom- und Schifffahrtspolizei).

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 4 des Schifffahrtsgesetzes

Diese Bestimmung normiert grundsätzlich, dass der Bodensee vom Geltungsbereich des 2., 6. und 7. Teiles des Schifffahrtsgesetzes ausgenommen ist, sieht jedoch für den 2. Teil "Schifffahrtspolizei" einige Ausnahmen von dieser generellen Ausnahme vor. Diese "Ausnahmen von der Ausnahme" wären um die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 bis 6 ("Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen der geistigen und körperlichen Eignung, insbesondere durch Alkohol") sowie 135 ("Vorläufige Abnahme des Befähigungsausweises") zu ergänzen, um deren Geltungsbereich auf den Bodensee auszudehnen. Die Einbeziehung des § 6 Abs. 1 ist nicht erforderlich, da dessen Inhalt durch die Bestimmung des § 6.01 Abs. 3 BSO abgedeckt ist.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 1 Abs. 4 Schifffahrtsgesetz	§ 1 Abs. 4 Schifffahrtsgesetz
(4) Der 2., 6. und 7. Teil - ausgenommen die §§ 26 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 1 und 2 sowie 38 Abs. 1 bis 3 - gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.	(4) Der 2., 6. und 7. Teil - ausgenommen die §§ 6 Abs. 2 bis 6, 26 Abs. 3 und 4, 37 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 1 bis 3 und 135 - gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.